

VEREINSSATZUNG

CHORMÄLEON - Chor der DHBW Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Verein trägt den Namen CHORMÄLEON - Chor der DHBW Stuttgart e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wurde im Jahr 1999 als nicht eingetragener Verein gegründet, die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 10.05.2022. Seither führt der Chor den Zusatz e.V. Der Chor ist Mitglied im Wilhelm Hauff Chorverband, im Schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Chorliteratur, des Chorgesanges und insbesondere durch regelmäßig stattfindende Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Der Chor ist politisch und konfessionell neutral.

Der Chor tritt auf Nachfrage der Dualen Hochschule Baden-Württemberg an öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule auf, sofern genügend Chormitglieder die Veranstaltung unterstützen können. Des Weiteren tritt der Chor bei diversen selbst gewählten Veranstaltungen auf und bildet dort die musikalische Umrahmung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zum Chorvermögen gehören finanzielle Mittel und davon beschaffte oder dem Chor anderweitig zugegangene Sachwerte.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Arten von Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

Die Paragraphen 4.2 - 4.7 gelten für aktive Mitglieder.

§ 4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit dem Chorleiter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der unterschriebenen Beitrittserklärung durch den Vorstand und die anschließende Anlage des Mitglieds in den Chorverwaltungsportalen. Das Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft oder ggf. Ablehnung in Textform. Als Eintrittsdatum gilt das Anlagedatum in den Chorverwaltungsportalen.

Die Beitrittserklärung hat folgende Bestandteile:

- Aufnahmeblatt der persönlichen Daten
- Datenschutzerklärung
- Einwilligung für die Verwertung von Bild- und Tonaufnahmen
- Lastschriftinzugsermächtigung

§ 4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied kann durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich

vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4.4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Sonderumlage

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Höhe der Sonderumlage wird in einer Mitgliederversammlung bestimmt und kann das Dreifache des Jahresbeitrags betragen. Bei der Abstimmung der Höhe müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4.5 Arbeitsleistungen und deren Abgeltung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Stundenanzahl zu erbringender Arbeitsleistungen für den Verein beschließen. Arbeitsleistungen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung gegen einen Geldbetrag pro Stunde abgegolten werden. Umfang von Arbeitsleistungen und deren Abgeltung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4.6 Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins

Für Chorwochenenden und Konzertreisen etc. wird ein Kostenbeitrag pro Teilnehmer eingefordert. Die Höhe des Kostenbeitrags wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich nach den Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung. Anteilig kann ein Zuschuss aus der Chorkasse gewährt werden.

§ 4.7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

Ziel des Chores ist es, dass sich alle Mitglieder am Singen und Musizieren erfreuen. Dazu dient das Einstudieren und Darbieten schon bekannter und regelmäßig auch neuer Stücke. Zusätzliche Motivation geht von den öffentlichen Auftritten des Chores aus.

Um ein gelungenes Einstudieren und Darbieten der Lieder zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Anwesenheit bei den Proben erforderlich. Bei unregelmäßiger Probenteilnahme steht es dem Chorleiter sowie dem Vorstand frei, ein Mitglied von der Teilnahme an Auftritten auszuschließen. Jedes Chormitglied ist dazu angehalten, pünktlich zum Beginn einer Probe bzw. eines Auftritts zu erscheinen. Ein verspätetes Erscheinen stört den Ablauf der Probe, die Konzentration und somit auch das Einstudieren von Liedern. Nicht chorrelevante Beschäftigungen (private Gespräche, störendes Verhalten) während einer Probe oder während eines Auftritts verringern ebenfalls die Konzentration und somit die musikalische Qualität des Chores.

Chormitglieder sind bei Adressänderungen, Namensänderungen, Änderungen der Bankverbindung oder weiteren für die Vereinsorganisation notwendigen Informationen zur zeitnahen Mitteilung an den Vorstand verpflichtet.

§ 4.8 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die nicht mehr aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z.B. aus gesundheitlichen und zeitlichen Gründen) nicht können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Diese Unterstützung äußert sich meist finanziell. Passive Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung. Passiven Vereinsmitgliedern steht es zu, an Vereinsveranstaltungen (Feste, Auftritte etc.) in Rücksprache mit dem Vorstand teilzunehmen. Passive Mitglieder können in Rücksprache mit dem Vorstand an Versammlungen und Wahlen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie werden durch offizielle Einladungen über Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informiert.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden Teilnahmegebühren erhoben.

Um passives Mitglied zu werden, muss zusätzlich zur Kündigung der aktiven Mitgliedschaft eine Willenserklärung an den Vorstand abgegeben werden.

Die passive Mitgliedschaft kann, wie in § 4.3 beschrieben, beendet werden.

§ 4.9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise bezüglich des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliedschaft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die reine Mitgliederdauer ist kein ausreichendes Kriterium zur Ernennung eines Ehrenmitglieds. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Dies berührt nicht die Pflicht zur Zahlung von Teilnahmebeiträgen für Veranstaltungen. Ehrenmitglieder können sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein und haben im Übrigen die entsprechenden Rechte und Pflichten. Insbesondere entsteht durch die Ehrenmitgliedschaft kein zusätzliches Stimmrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft kann, wie in § 4.3 beschrieben, aber ohne Kündigungsfrist, beendet werden.

§ 4.10 Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diesen durch einen jährlichen Mindestbeitrag unterstützt. Dieser wird zu Beginn der Fördermitgliedschaft zwischen Vorstand und Fördermitglied individuell vereinbart. Diese Vereinbarung beinhaltet auch Regelungen zur Beendigung der Fördermitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Anfechtung der Ablehnungsentscheidung findet nicht statt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere Ämter, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Ämter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. der Bestellung und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Alle Organfunktionen und Ämter setzen die Mitgliedschaft im Verein und Volljährigkeit voraus.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Quartal einberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus dem Vorstand, laden zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung kann in Textform erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von 25% der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. In die

Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung zugänglichen Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Mitglieder müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig und werden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Mitglieder versendet. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren, der Arbeitsleistungen sowie deren Abgeltung und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von

drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und einem Vorsitzenden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der erste Vorsitzende ist in einem separaten Wahlgang zu wählen. Jedes aktive Chormitglied ist mit einer Stimme pro wählbarem Amt stimmberechtigt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte bis zu dieser Mitgliederversammlung weiter.

Der Vorstand ist bei Entlastungsentscheidungen nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Chor:

- die regelmäßige Auswahl neuer Lieder und die Abwahl alter Lieder gemeinsam mit dem Chorleiter
- die Verwaltung des Notenmaterials gemeinsam mit dem Chorleiter
- die Organisation der ordentlichen und außerordentlichen Proben gemeinsam mit dem Chorleiter
- die Organisation der ordentlichen und außerordentlichen Chorauftritte gemeinsam mit dem Chorleiter
- die Organisation von gemeinschaftlichen Freizeitaktivitäten des Chores
- die Gestaltung und Verbreitung von Werbematerial, CDs, DVDs, etc.
- die Verwaltung der Chor-Kasse und der Finanzbuchhaltung
- die Beschaffung von Zuschüssen für Sonderausgaben
- die Kommunikation mit der Hochschule, Chorverbänden, GEMA & Veranstaltern
- die regelmäßige Kommunikation mit dem Chor über aktuelle Ereignisse
- die Verwaltung chorspezifischer Kleidung und Accessoires
- die Betreuung der Chorhomepage und der Chorverwaltungsprogramme
- die Verwaltung und Betreuung der Licht- und Tontechnik
- die Organisation, Durchführung & Auftragsvergabe von Fotografien, Ton- und Filmaufnahmen
- die Organisation von Choreographieproben
- die Organisation der Instrumentalproben gemeinsam mit dem Chorleiter

- die Bestellung des Chorleiters
- die Bestellung von besonderen Vertretern

Der Vorstand ist für alle chorrelevanten Entscheidungen zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen wurde. Dabei muss der Vorstand im Interesse des Chores handeln und Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Weitere Aufgaben können durch Satzungsbestimmung eingeführt werden; die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand bestimmt. Einzelne Aufgaben können durch den Vorstand an aktive oder passive Mitglieder des Chores übergeben werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen entsprechenden Vergütungsvertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und nach außen einzelvertretungsberechtigt. Intern ist oberhalb eines Verfügungsrahmens von 1.000 € eine Abstimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern herbeizuführen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Neben Vorstandssitzungen können auch Leitungssitzungen, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern durchgeführt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Es gilt die gleiche Beschlussfähigkeit wie bei Vorstandssitzungen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Verein stellt den Vorstand von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, soweit die Vorstandsmitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter für folgende Aufgaben bestellen, für den Chorleiter bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung :

- Chorleiter
- Kommunikation
- Technik und IT
- Veranstaltungsmanagement

In ihren Aufgabengebieten können die besonderen Vertreter den Verein allein nach außen vertreten. Die besonderen Vertreter (außer dem Chorleiter) sind im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 9.1 Chorleiter

Der Chorleiter ist zuständig für die künstlerische Leitung, Durchführung der Chorproben sowie Organisation und Durchführung weiterer musikalischer Belange.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands den Chorleiter bestimmen. Dieser ist automatisch als besonderer Vertreter bestellt, falls er von der Mitgliederversammlung nicht zugleich als Vorstand gewählt wurde. In seinem Aufgabengebiet kann der Chorleiter dann den Verein nach außen vertreten. Intern ist oberhalb eines Verfügungsrahmens von 500 € eine Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied herbeizuführen. Er hat die Interessen des Vereins zu berücksichtigen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Chorleiters, sowie dessen Vergütung, werden zwischen Chorleiter und Verein in einem separat zu schließenden Chorleitervertrag geregelt.

Aufgaben des Chorleiters in Abstimmung mit dem Vorstand

- Gestaltung und Durchführung der Proben und Generalproben
- Gestaltung und Durchführung von Konzerten/Konzerttagen/Probenwochenenden/weitere musikalische Veranstaltungen
- Kauf von Noten
- Organisation von Übe-Dateien
- Vorbereitung der Repertoirewahl
- Beratung bei Probenort und Konzertorten
- Beratung bei musikalischen Kooperationen
- Ausschluss von Chormitgliedern von Auftritten bei ungenügender Vorbereitung
- Unterstützung bei der Suche von Musiker*innen oder Sänger*innen für Konzerte und Projekte
- Bei Abwesenheit Organisation von Vertretungschorleitung
- Berücksichtigung des Urheberrechts bei Bearbeitung/Änderung von Arrangements oder deren Beauftragung

§ 9.2 Besonderer Vertreter für Kommunikation

Aufgaben des besonderen Vertreters für Kommunikation in Abstimmung mit dem Vorstand:

- Vorschlag des jährlichen Kommunikationsbudgets. Die Freigabe des Budgets erfolgt durch den Vorstand und steht dem besonderen Vertreter im Anschluss im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung.
- Selbstständige Gestaltung und Umsetzung von öffentlich wirksamen Materialien, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Plakate, Beiträge in sozialen Medien oder Programmheften
- Prüfung der Rechnungen für Kommunikationsmaterial und -dienstleistungen
- Moderation und Kommunikation von Kommentaren und Nachrichten innerhalb der sozialen Medien
- Ausschluss einzelner Zugriffsberechtigter aus einzelnen Kommunikationskanälen unter Abstimmung mit dem Vorstand
- Abstimmung und Kommunikation mit Dritten über die Repräsentation des Vereins über die außenwirksamen Kanäle der Dritten
- Berücksichtigung des Urheberrechts bei der Bearbeitung/Änderung von Beiträgen

§ 9.3 Besonderer Vertreter für Technik und IT

Aufgaben des besonderen Vertreters für Technik und IT in Abstimmung mit dem Vorstand:

- Vorschlag des jährlichen Technik- und IT-Budgets. Die Freigabe des Budgets erfolgt durch den Vorstand und steht dem besonderen Vertreter im Anschluss im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung.
- Beauftragung und Organisation der Weiterentwicklung der internen Anwendungen, wie beispielsweise das Chorverwaltungsportal
- Prüfung der Rechnungen für IT Anwendungen
- Verwaltung von Zugängen und Sicherstellung der Datensicherheit
- Instandhaltung der notwendigen Technik für Auftritte und Aufzeichnungen
- Anschaffungen und Reparaturen für den Erhalt der Auftrittsfähigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
- Ausbau der Auftrittstechnik in Abstimmung mit dem Vorstand
- Befähigung der Chor-Mitglieder im Hinblick auf den sachgemäßen Auf- und Abbau von Auftrittstechnik
- Abstimmung und Kommunikation mit Dritten im Hinblick auf technische Fragestellungen zur Vorbereitung von Konzerten und anderen Auftritten

§ 9.4 Besonderer Vertreter für Veranstaltungsmanagement

Aufgaben des besonderen Vertreters für Veranstaltungsmanagement in Abstimmung mit dem Vorstand:

- Vorschlag des projektbezogenen Veranstaltungsbudgets. Die Freigabe des Budgets erfolgt durch den Vorstand und steht dem besonderen Vertreter im Anschluss im Rahmen seiner Aufgaben zur Verfügung.
- Vertragsgestaltung gegenüber Dritten für die Durchführung von Konzerten und Auftritten im Rahmen von bis zu 1.000€
- Vertragsgestaltung gegenüber Dritten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für Konzerte
- inhaltliche Organisation und Abstimmung zum Ablauf von Konzerten und Auftritten mit dem Vorstand
- Vorbereitung und Durchführung der GEMA-Meldung sowie Berücksichtigung der geltenden GEMA-Regelungen
- Einhaltung und Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten für die Veranstaltung z.B. Betrieb technischer Geräte, Hygienevorschriften, Brandschutz, Sanitätsdienst, Jugendschutz etc.
- Einhaltung und Umsetzung geltender Regeln gemäß Versammlungsstättenverordnung
- Akquise von personeller Unterstützung in musikalischer und/oder organisatorischer Hinsicht
- Einholen von Genehmigungen z.B. für Flashmobs
- Vertragsgestaltung zum Ticketing für die Veranstaltung
- Erarbeitung und Umsetzung eines Fundraising-Konzeptes für die Veranstaltung sowie Betreuung von Sponsoren, Spendern und Fördermittelgebern
- Recherche und Formulierung von Förderanträgen für die Veranstaltung
- Logistikplanung für die Veranstaltung
- Organisation von Verpflegung und Catering für die Veranstaltung
- Prüfung der Rechnungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung zum Ende des Kalenderjahres das Finanzgebahren des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 11 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen zu 50% an einen von der Mitgliederversammlung mitbestimmten Zweck, zu 25% an den Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V. und zu 25 % an den Schwäbischen Chorverband e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon- oder Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse, jeglicher E-Mail-Schriftverkehr über Chorverteileradressen)
- Bankdaten
- Geschlecht

Bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern:

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

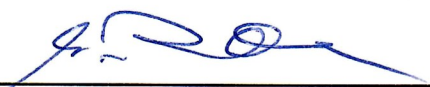
Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Absatz 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V., den Schwäbischen Chorverband e.V. und den Deutsche Chorverband e.V. weitergeleitet. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden.

Der Verein stellt sicher, dass bei Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 03.05.2022 beschlossen und am 25.02.2025 neu gefasst. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



1. Vorsitzende



Vorstand




Vorstand



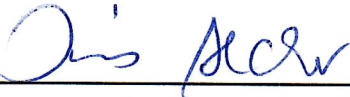
Vorstand



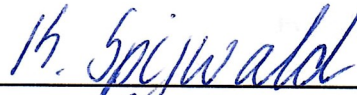
Vorstand



Chorleiter



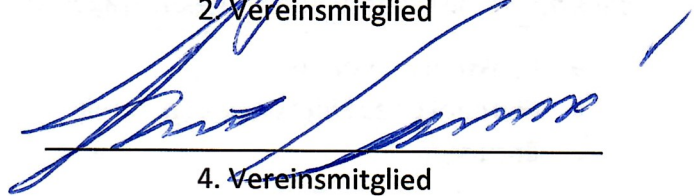
1. Vereinsmitglied



2. Vereinsmitglied



3. Vereinsmitglied



4. Vereinsmitglied